



Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde Seefeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat mit Beschluss vom 21.02.2017 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird mit € 21.064 Euro festgesetzt. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 953 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit 11,05 Euro.
(§ 10 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 ist zu beachten).

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz - TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gemeinde Seefeld, am 21.02.2017

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 22.02.2017
Abgenommen am: 09.03.2017

Der Bürgermeister